



## **Beschluss**

### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 23. Januar 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bensheim, Wilhelmstraße 26, Saal 126, EG, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lorsch Blatt 10921, eingetragene 33,35/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück (*es handelt sich um ein Grundstück im Rechtssinn (§ 890 BGB)*)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Lorsch	13	169/34	Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße	50
Lorsch	13	169/35	Gebäude- und Freifläche, Am alten Landgraben 1	652
Lorsch	13	169/36	Gebäude- und Freifläche, Friedensstr. 2B	3

Verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr.2 gekennzeichneten Räumen; Sondernutzungsrechte sind vereinbart; hier ist das sondernutzungsrecht an der Freifläche Nr. 2 zugeordnet, im Lageplan mit waagerechten Strichen gekennzeichnet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: **250.000,00 €**

*Detaillierte Objektbeschreibung (Angaben gem. Gutachten zum Bewertungsstichtag 03.08.2024):*

*Eigentumswohnung im 1. OG in einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten, Baujahr 1968; Wohnfläche ca. 90 m<sup>2</sup>, 5 Zimmer (teils gefangene Räume), Küche und Bad; Sondernutzungsrechte: Gartenfläche und KfZ-Stellplatzfläche;*

*Die Zuwegung erfolgt über das Grundstück Flur 13 Nr. 169/23 (rechte Grundstücksgrenze) und ist nicht Bestandteil der Hausgemeinschaft, eine dingliche Sicherung ist im Grundbuch nicht eingetragen*

Postalische Anschrift: Am alten Landgraben 1, 64653 Lorsch

**In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **023144501024**.